

Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Amberg-Weizsäckchen

vom 21.11.2022

im König-Ruprecht-Saal des Landratsamtes Amberg-Weizsäckchen in Amberg

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

1. Kurzbericht zu den aktuellen Projekten des Regionalmanagements durch Regionalmanagerin Katharina Schenk
2. Besetzung des Jugendhilfeausschusses;
Änderung bei den beratenden Mitgliedern;
Beratende Mitglieder aus den Bereichen der Gerichte und der katholischen Kirche
3. Förderung von Baumaßnahmen für Jugendeinrichtungen im Landkreis Amberg-Weizsäckchen;
Vergabe von Zuschüssen
4. Erlass einer Satzung für die Volkshochschule Landkreis Amberg-Weizsäckchen
5. Medienzentrum Amberg-Weizsäckchen;
Erlass einer neuen Benutzungssatzung
6. Medienzentrum Amberg-Weizsäckchen;
Erlass einer neuen Gebührensatzung
7. Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Amberg vom 18.11.1965 (KABI Nr. 37; zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Weizsäckchen vom 07.12.2015 (KABI Nr. 4 vom 14.03.2016 und RABl. Nr. 3 vom 15.03.2016) im Bereich der Gemeinde Kümmersbruck;
Herausnahme einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet
8. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse gem. Art. 40 LKrO;
§ 40 Geschäftsordnung (Einzelne Aufgaben des Landrats)
9. Erwerb eines mobilen Notstromaggregates für das Landratsamt Amberg-Weizsäckchen, Dienstgebäude Schlossgraben 3, 92224 Amberg;
- Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) sowie des Fachbereiches Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)
10. Förderung des Feuerlöschwesens;
Zuschuss an die Stadt Vilseck für die Ersatzbeschaffung einer Pulverlöschanlage bei der Freiwilligen Feuerwehr Vilseck für den landkreisweiten Einsatz
11. Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO
12. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

Beschlüsse

A) Öffentlicher Teil

22. **Kurzbericht zu den aktuellen Projekten des Regionalmanagements durch Regionalmanagerin Katharina Schenk**

Kein Beschluss

23. **Besetzung des Jugendhilfeausschusses; Änderung bei den beratenden Mitgliedern; Beratende Mitglieder aus den Bereichen der Gerichte und der katholischen Kirche**

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

Als beratendes Mitglied wird für den Bereich der Gerichte Herr Richter am Amtsgericht Johann Weiß, Paulanerplatz 4, 92224 Amberg, bestellt.

Als beratendes Mitglied wird für den Bereich der katholischen Kirche Frau Kerstin Schütz, Katholische Jugendstelle, Dreifaltigkeitsstraße 3, 92224 Amberg, bestellt.

24. **Förderung von Baumaßnahmen für Jugendeinrichtungen im Landkreis Amberg-Sulzbach; Vergabe von Zuschüssen**

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Landkreis Amberg-Sulzbach gewährt zur Förderung von Baumaßnahmen für Jugendeinrichtungen im Landkreis Amberg-Sulzbach Zuschüsse gemäß beiliegender Aufstellung in Höhe von insgesamt 19.859,01 €.

25. **Erlass einer Satzung für die Volkshochschule Landkreis Amberg-Sulzbach**

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Landkreis Amberg-Sulzbach erlässt die in Anlage beigefügte Satzung für die Volkshochschule Amberg-Sulzbach, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

**26. Medienzentrum Amberg-Sulzbach;
Erlass einer neuen Benutzungssatzung**

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss:

Der Kreistag beschließt für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach folgende Benutzungssatzung:

„Der Landkreis Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund der Art. 5, 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 51 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende

**Satzung
über die Benutzung
des Medienzentrums Amberg-Sulzbach**

§ 1

1. Die von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden errichteten und unterhaltenen Kreis- und Stadtbildstellen (kommunale Medienzentren) versorgen die Schulen und die Träger außerschulischer Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Medien und erfüllen die damit zusammenhängenden pädagogischen Aufgaben (BayEUG §79).
2. Träger des Medienzentrums ist der Landkreis Amberg-Sulzbach. Das Medienzentrum ist eine öffentliche Einrichtung im eigenen Wirkungskreis. Die Benutzung des Medienzentrums steht allen Dienststellen des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg sowie Organisationen offen, die sich in den Gebieten des Landkreises und der Stadt mit erzieherischen und kulturellen Aufgaben befassen. Bei gleichzeitiger Anforderung von Medien und Geräten haben die Schulen anerkannten Bildungseinrichtungen (Schulen, Kindergärten, Hochschulen) den Vorrang. Es gilt die Reihenfolge des Eingangs der Reservierungen.
3. Das Medienzentrum Amberg-Sulzbach in Amberg erfüllt nach näherer Maßgabe des § 2 die Aufgaben, die sich aus der Verwendung von Medien aller Art und damit verbundenen Geräten auf dem Gebiet der Wissenschaft, Erziehung und Bildung, insbesondere im Bereich der öffentlichen Schulen, ergeben. Es arbeitet im pädagogischen Bereich eng mit dem medienpädagogischen Berater digitale Bildung (mBdB) und dem informationstechnischen Berater digitale Bildung (iBdB), den Staatlichen Schulämtern in der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach, der Akademie für Lehrerfortbildung und Personal-

führung (ALP) Dillingen und dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), zusammen.

§ 2

Die Aufgaben des Medienzentrums gliedern sich in

- 1.1. fachliche Beratung der Benutzer über die Auswahl, Überlassung und den Einsatz von Medien aller Art. Notwendige Schulungen erfolgen in Zusammenarbeit mit den staatlichen Beratungsinstanzen (mBdB, iBdB, Fachberatung Informatik und Systemfachkräften)
- 1.2. Aus- und Fortbildungen für Lehrkräfte in den Bereichen Medienpädagogik und Medientechnik, sowie die Vermittlung medienpädagogischer Erkenntnisse und Methoden an in der Frühpädagogik tätiges Personal und in der Jugend- und Erwachsenenbildung wirkende Personen zur Förderung der Medienerziehung nach dem jeweils gültigen medienpädagogischen und technischen Standard
- 1.3. Auf- und Ausbau des Bestands an regional bedeutsamen Medien und deren fachliche Betreuung
- 1.4. organisatorische und technische Aufgaben
 - 1.4.1. Bereitstellung von Medien (physisch und online) und Medientechnik
 - 1.4.2. technische Unterweisung der Benutzer zum Einsatz aktueller Geräte
 - 1.4.3. Beschaffung der erforderlichen Medien, Geräte und Arbeitsmittel sowie deren Verwaltung und Pflege
 - 1.4.4. Beschaffung von rechtlich abgesicherten Lizenzen
 - 1.4.5. Pflege und Bereitstellung eines virtuellen Katalogsystems
 - 1.4.6. stete Fortführung des Bestandskataloges und entsprechende Information der Nutzungsberechtigten über verschiedene Informationskanäle
 - 1.4.7. Fachliche Unterstützung und Beratung von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen bei der Beschaffung von Hard- und Software.

§ 3

Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Medienzentrums und die Nutzung seiner Medien und Geräte gilt die Benutzerordnung, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

1. Der Personalausschuss des Landkreises Amberg-Weizsach bestellt nach Anhörung des Staatlichen Schulamtes einen geeigneten Leiter des Medienzentrums und einen geeigneten Stellvertreter. Es sollen entweder fachlich geeignete Lehrkräfte oder Personen mit einem abgeschlossenen Universitäts- oder Hochschulstudium (Diplom oder Master) in den Bereichen Geisteswissenschaften, Pädagogik oder Kulturwissenschaften sein. Ihnen ist eine entsprechende Vergütung (oder Eingruppierung nach TVöD) zu gewähren, die vom Personalausschuss festgesetzt wird.
2. Der Landkreis Amberg-Weizsach trägt die Verantwortung für die räumliche, finanzielle und personelle Ausstattung des Medienzentrums.

§ 5

1. Die Einnahmen des Medienzentrums setzen sich wie folgt zusammen:
 - 1.1. Benutzungsgebühren aufgrund der Gebührensatzung,
 - 1.2. Staatliche und sonstige Zuwendungen,
 - 1.3. Kostenanteil der Stadt Amberg,
 - 1.4. Haushaltsmittel des Landkreises.
2. Die Einnahmen und Ausgaben des Medienzentrums sind im Haushaltsplan des Landkreises Amberg-Weizsach zu veranschlagen. Der Leiter des Medienzentrums hat dazu jeweils rechtzeitig vor Beginn der Haushaltsberatungen den Mittelbedarf anzumelden.
3. Der Landkreis Amberg-Weizsach erstrebt durch den Betrieb des Medienzentrums keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse eines Haushaltsjahres dürfen nur für Aufgaben nach § 2 verwendet werden.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Medienzentrum Amberg-Weizsach vom 01. Januar 2006 (KrABI Nr. 19/2005) außer Kraft.

Amberg, den
Landkreis Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger
Landrat

Anlage 1
der Satzung vom

Benutzerordnung für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach

1. Allgemeines

- 1.1. Die Leistungen des Medienzentrums erfolgen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Sie dürfen nur für Aufgaben auf dem Gebiet der Wissenschaft, Erziehung und Bildung in Anspruch genommen werden.
- 1.2. Vor der Inanspruchnahme von Leistungen des Medienzentrums sind die Benutzersatzung, die Gebührensatzung und die Benutzerordnung schriftlich anzuerkennen. Diese Bestimmungen sind im Ausgaberaum und auf der Homepage des Medienzentrums (www.medienzentrum-as.de) einsehbar.
- 1.3. Medien und Geräte werden an Institutionen des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg sowie an Organisationen überlassen, die im Kreis- und/oder Stadtgebiet Aufgaben gemäß § 1 der Benutzersatzung wahrnehmen. Soweit Nutzungsrechte die überlassenen Medien und Geräte außerhalb dieser Gebiete (z.B. bei Aufenthalt im Schullandheim, Schikursen u.ä.) einsetzen wollen, bedarf dies der Zustimmung des Leiters des Medienzentrums.
- 1.4. Medien und Geräte dürfen nicht zu gewerblichen oder kommerziellen Zwecken genutzt werden.

2. Überlassung der Medien und Geräte

- 2.1. Die Medien und Geräte können während der Öffnungszeiten des Medienzentrums von den Nutzungsberechtigten oder ihren Beauftragten in Empfang genommen werden. Falls der/die Empfänger/-in dem Personal des Medienzentrums nicht bekannt ist, hat er/sie bei der Abholung einen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.
- 2.2. Das Medienzentrum bedient sich bei der Verwaltung seiner Medien und Geräte der elektronischen Datenverarbeitung. Die Benutzer des Medienzentrums haben deshalb alle Daten anzugeben, die zur Bestandsverwaltung und Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Das Medienzentrum beachtet dabei die Belange des Datenschutzes gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- 2.3. Die Benutzer sind bei der Abholung verpflichtet, die überlassenen Medien und Geräte noch im Übergaberaum auf Beschädigungen hin zu überprüfen. Eventuell festgestellte Schäden sind sofort dem Personal des Medienzentrums zu melden.
- 2.4. Das Medienzentrum übernimmt keine Haftung und leistet keine Entschädigung für Ausfälle und Störungen beim Einsatz der überlassenen Medien und Geräte.

3. Gebrauch der Medien und Geräte

- 3.1. Der / Die Benutzer /-in ist zu einem schonenden Umgang mit den entliehenen Medien und Geräten verpflichtet. Die entsprechenden Gebrauchshinweise sind zu beachten.
- 3.2. Es ist gesetzeswidrig und strafbar Medien in jeglicher Weise zu kopieren. Die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts sind einzuhalten. Ohne Zustimmung des Medienzentrums dürfen Medien nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 3.3. Die Überlassungsdauer beträgt in der Regel 1 Woche. Eine Verlängerung dieses Zeitraums bedarf der Zustimmung des Medienzentrums.

4. Rückgabe

- 4.1. Die in Anspruch genommenen Medien und Geräte sind innerhalb der vereinbarten Überlassungsdauer während der Öffnungszeiten des Medienzentrums zurückzugeben.

4.2. Mitarbeiter des Medienzentrums und der Überbringer haben bei der Rückgabe gemeinsam zu prüfen, ob die Medien und Geräte entsprechend den gespeicherten Daten zurückgegeben werden und ob sie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

5. Haftung

5.1. Benutzer, die gegen Regelungen dieser Benutzerordnung verstoßen oder berechnigte Anordnungen der Mitarbeiter des Medienzentrums nicht beachten, haften für alle dadurch entstehenden Schäden.

5.2. Der Benutzer haftet insbesondere während der Dauer der Überlassung für alle Schäden an den übernommenen Medien und Geräten. Er ist außerdem, unbeschadet der Haftung Dritter, bei Verlust zu Schadenersatz verpflichtet.

Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich unter Beachtung §§ 249 – 251 des Bürgerlichen Gesetzbuches

- a) bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungspreis,
- b) bei Beschädigung nach den Wiederherstellungskosten.

Sind die überlassenen Medien und Geräte nicht mehr reparabel, so ist der Verkehrswert zu erstatten.

5.3. Die Beschädigungen werden durch das Medienzentrum festgestellt. Das Medienzentrum gibt dem Benutzer das Ausmaß des Schadens bekannt, ehe dieser behoben wird. Der Benutzer kann innerhalb einer Woche auf seine Kosten die Überprüfung des Schadens durch einen amtlich zugelassenen Sachverständigen beantragen. Instandsetzung und / oder Wiederbeschaffung werden durch das Medienzentrum auf Kosten des Benutzers veranlasst.

5.4. Dem Benutzer ist es untersagt, Schäden an Medien und Geräten selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.

5.5. Der Benutzer stellt den Landkreis Amberg-Sulzbach von etwaigen Haftungsansprüchen seiner (des Benutzers!) Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Medien und Geräte stehen.

5.6. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis. Die Haftung des Landkreises für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Landkreis, dessen Bedienstete oder Beauftragte.

6. Zuwiderhandlungen

6.1. Benutzer, die gegen diese Benutzerordnung verstoßen oder berechtigten Anordnungen der Mitarbeiter des Medienzentrums zuwiderhandeln, können von der Inanspruchnahme der Leistungen des Medienzentrums für unbestimmte Zeit oder für dauernd ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse einer ordnungsgemäßen Betriebsführung oder der Versorgung der übrigen Nutzungsberechtigten erforderlich ist.

6.2. Solange ein Benutzer mit Schadenersatzleistungen oder der Rückgabe von Medien und Geräten in Verzug ist oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet hat, ist er von der weiteren Inanspruchnahme der Leistungen des Medienzentrums ausgeschlossen.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Amberg, den
Landkreis Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger
Landrat

27. Medienzentrum Amberg-Sulzbach; Erlass einer neuen Gebührensatzung

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss:

Der Kreistag beschließt für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach folgende Gebührensatzung:

Der Landkreis Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund der Art. 5, 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 51 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach

§ 1

Geltungsbereich

Der Landkreis Amberg-Sulzbach erhebt für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach gemäß Art. 8 KAG Benutzungsgebühren für folgende Inanspruchnahmen:

1. die gebrauchsmäßige Überlassung von Medien
2. die gebrauchsmäßige Überlassung von Geräten

§ 2

Überlassung von Medien

- 1) Die Gebühr für die gebrauchswise Überlassung von Medien beträgt für maximal eine Woche:

Ziff.	Bezeichnung	Gebühr je Einheit
1	Elektronische Datenträger (DVD etc.)	10,00 €
2	Tonträger (Audio-CDs etc.)	5,00 €
3	Medienpakete, Bilderbuchkinos, Bildkarten	5,00 €
4	Sonstige Medien (USB-Stick etc.)	5,00 €

- 2) Bei längerer Überlassung bzw. Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer erhöht sich die Gebühr entsprechend.

- 3) Die Überlassungsgebühren sind nicht steuerbar nach §2 Abs. 3 UStG a. F. und §2b Abs. 2 Nr. 1 UStG, zusätzliche Umsatzsteuer wird deshalb nicht erhoben.
Für den Fall, dass die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Entgelts erkennt oder die Umsatzgrenze n. §2b Abs. 2 Nr. 1 UStG überschritten wird, ist der Landkreis berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

§ 3

Überlassung von Geräten

- 1) Die Gebühr für die gebrauchswise Überlassung von Geräten beträgt für eine Woche:

Ziff.	Bezeichnung	Gebühr je Einheit
1	Daten- und Videoprojektoren („Beamer“) je nach Gerät	50,00 – 100,00 €
2	Dokumentenkameras	75,00 €
3	Video-Abspiel- und Aufnahmegeräte	20,00 €
4	Audio-Aufnahmegeräte	50,00 €
5	mobile Mikrofonanlagen je nach Gerät	50,00 – 75,00 €
6	mobile Lautsprecheranlagen je nach Gerät	50,00 – 150,00 €
7	mobiles Beleuchtungs-Set	250,00 €
8	mobiles Tonstudio	400,00 €
9	mobiles Filmstudio	400,00 €
10	mobiles Podcast-Studio	300,00 €
11	Robotik je nach Gerät	20,00 – 100,00 €
12	Leinwand je nach Größe	25,00 – 100,00 €
13	Diascanner	75,00 €
14	Zubehör je nach Gerät	5,00 – 25,00 €
15	Sicherheitsleistung (falls erforderlich) je nach Gerät	50,00 – 600,00 €

- 2) Bei längerer Überlassung bzw. Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer erhöht sich die Gebühr entsprechend. Die Sicherheitsleistung ist nicht zu vervielfachen.

- 3) Die Überlassungsgebühren sind nicht Umsatzsteuerbar nach §2 Abs. 3 UStG a. F. und §2b Abs. 2 Nr. 1 UStG, zusätzliche Umsatzsteuer wird deshalb nicht erhoben.
Für den Fall, dass die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Entgelts erkennt oder die Umsatzgrenze n. §2b Abs. 2 Nr. 1 UStG überschritten wird, ist der Landkreis berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

§ 4

Gebührenbefreiung

- 1) Von der Entrichtung der Gebühren nach §§ 2 und 3 sind folgende im Wirkungskreis des Medienzentrums ansässige Institutionen befreit:
1. öffentliche Schulen sowie staatl. anerkannte Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).
 2. die Ostbayerische Technische Hochschule (OTH), Standort Amberg
 3. die Städtische Sing- und Musikschule Sulzbach-Rosenberg,
 4. sonstige Bildungseinrichtungen und Dienststellen des Landkreises Amberg-Sulzbach, der Stadt Amberg, des Bezirkes Oberpfalz, des Freistaates Bayern und der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Gebühren nach §§ 2 und 3 werden nicht erhoben, wenn die Medien und Geräte überlassen werden für:
1. Veranstaltungen der vorschulischen Kindererziehung in nach Art. 3 des Bayerischen Kindergartengesetzes anerkannten Kindergärten,
 2. Veranstaltungen der Jugendbildung nach § 11 Abs. 3 Ziff. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 1993 (BGBl I S. 673) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2022 (BGBl I S. 959), wenn sie von nach § 75 KJHG anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt werden,

3. Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, soweit deren Träger kommunale Körperschaften oder gemeinnützig wirkende juristische Personen sind,
 4. Veranstaltungen der Jugendbildung, deren Träger der Kreis- bzw. Stadtjugendring oder eine ihm angeschlossene Jugendgruppe ist,
 5. nicht-kommerzielle Veranstaltungen, die der Lehrerfortbildung dienen,
 6. Bildungsveranstaltungen von Sportvereinen, Obst- und Gartenbauvereinen, sowie sonstigen Vereinen und Verbänden, wenn diese Institutionen als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl I S.3866; 2003 I S. 61), die zuletzt am 12. Juli 2022 (BGBl I S. 1142) geändert worden ist.
- 3) Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben für die gebrauchswise Überlassung von Medien, die dem Medienzentrum unentgeltlich zur Verfügung gestellt und von ihm in seinen Leistungskatalog aufgenommen worden sind.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Überlassung von Medien und Geräten durch das Medienzentrum Amberg-Sulzbach.

§ 6

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des Medienzentrums in Anspruch nimmt. Schuldner der Gebühren ist ferner, wer sich dem Medienzentrum gegenüber schriftlich zur Bezahlung der Gebühren verpflichtet hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- 1) Die Gebühren, ausgenommen die Sicherheitsleistung für Geräte (§ 3 Abs. 1 Ziffer 15), werden bei der Rückgabe der Medien und Geräte zur Zahlung fällig.
- 2) Die Sicherheitsleistung für Geräte (§ 3 Abs. 1 Ziffer 15) ist bei der Übernahme des Gerätes zu zahlen. Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt, wenn das Gerät unbeschädigt an das Medienzentrum zurückgegeben worden ist und entstandene Schadenersatzansprüche des Landkreises Amberg-Sulzbach reguliert sind.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach vom 01. Januar 2006 (KrABI Nr. 19/2005) außer Kraft.

Amberg, den
Landkreis Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger
Landrat

- 28. Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Amberg vom 18.11.1965 (KABI Nr. 37; zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 07.12.2015 (KABI Nr. 4 vom 14.03.2016 und RABI. Nr. 3 vom 15.03.2016) im Bereich der Gemeinde Kümmersbruck;
Herausnahme einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet**

Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

**29. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse gem. Art. 40 LKrO;
§ 40 Geschäftsordnung (Einzelne Aufgaben des Landrats)**

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreisausschuss schlägt dem Kreistag vor, wie folgt zu beschließen:

Die Geschäftsordnung für den Kreistag Amberg-Sulzbach, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse in der Fassung vom 03.05.2021 wird wie folgt geändert:

1.1 Nach § 40 Abs. 2 Nr. 3 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. Der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, höchstens aber 20 % des Wertes des zugrunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags; bei der Wertermittlung sind weder der zugrundeliegende Auftrag noch vorherige Vertragsergänzungen zu der entscheidungsrelevanten Ergänzung hinzuzuzählen.“

1.2 § 40 Abs. 3 wird neuer Absatz 3 Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das gilt auch für die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen und sonstigen Gremien privatrechtlicher Gesellschaften, an denen der Landkreis beteiligt ist.“

**30. Erwerb eines mobilen Notstromaggregates für das Landratsamt Amberg-Sulzbach, Dienstgebäude Schlossgraben 3, 92224 Amberg
- Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) sowie des Fachbereiches Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)**

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreisausschuss genehmigt die Anschaffung eines mobilen Notstromaggregates zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) sowie des Fachbereiches Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) im Landratsamt Amberg-Sulzbach.

Die Kosten werden nach jetzigem Stand der Planungen auf ca. 100.000,00 Euro geschätzt.

Der Landrat wird ermächtigt, nach erfolgter Angebotseinholung den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Entsprechende Haushaltsmittel für den Erwerb des mobilen Notstromaggregates sind bei Haushaltstelle 06000.93500 im Haushaltsplan 2023 einzuplanen.

Nachdem mit der Lieferung des mobilen Notstromaggregates nicht vor März 2023 gerechnet werden kann, soll für die Überbrückungszeit eine Anmietung erfolgen.

Der Kreisausschuss wird in seiner nächsten Sitzung über das Ergebnis informiert.

**31. Förderung des Feuerlöschwesens;
Zuschuss an die Stadt Vilseck für die Ersatzbeschaffung einer Pulverlöschanlage bei der Freiwilligen Feuerwehr Vilseck für den landkreisweiten Einsatz**

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreisausschuss stimmt der von der Stadt Vilseck beantragten Beschaffung einer Pulverlöschanlage in Form eines Rollcontainers mit 250 kg Löschpulver für die Freiwillige Feuerwehr Vilseck zu und gewährt einen Zuschuss in Höhe der nicht durch sonstige Zuschüsse und einem gemeindlichen Anteil von 35 v.H. gedeckten Kosten.

Nach derzeitigem Sachstand würde der Zuschuss des Landkreises für die geplante Beschaffung der Pulverlöschanlage (Rollcontainer 250 kg) ca. 10.000 € betragen.

Das Fahrzeug ist für den **landkreisweiten** Einsatz bestimmt.

Die Bindungsfrist wird auf 20 Jahre festgesetzt.

Der Betrag ist bei der Haushaltsstelle 13000.98200 in die Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2023 aufzunehmen und kann nach Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Auslieferung der Anlage bzw. des Rollcontainers, Nachweis der Gesamtkosten und möglicher Zuschüsse, bzw. Zuweisungen und nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2023 als Zuschuss ausbezahlt werden. Sollte der Zuschuss vor dem Rechnungsabschluss des betreffenden Jahres aufgrund fehlender Unterlagen noch nicht ausgezahlt werden können, ist bei der Haushaltsstelle 13000.98200 ein entsprechender Haushaltsausgaberest zu bilden.

32. Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag nimmt gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO Kenntnis vom Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2021. Der Bericht wird zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.

B) Nichtöffentlicher Teil

Kreisjugendring Amberg-Sulzbach
 Obere Gartenstr. 3, 92237 Sulzbach-Rosenberg

Förderung von Neubau, Renovierung, Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit

Haushaltsjahr 2022

Gesamtsumme laut nachfolgender Liste: 19.859,01 €

lfd. Nr.	Antragsteller	Gesamtkosten	Zuschuss	Anmerkung	ausbez.	Bemerkungen
1	SC Eschenfelden-Hirschbach e.V. Renovierung Duschen Sportheim	15.960,05 €	3.192,01 €	einmalig		Haushaltsjahr 2022
2	SG Tell 1923 Königstein e.V. Renovierung / Bau Schützen- verein Königstein	43.545,10 € Höchstförderg. 8.709,02 €	3.333,00 €	1. Rate		Haushaltsjahr 2022
3	Gemeinde Ursensollen Neubau eines Planetariums mit integrierter Sternwarte	149.562,72 €	3.334,00 €	3. Rate		Haushaltsjahr 2022
4	Gemeinde Kümmersbruck Errichtung eines multi- funktionalen Skateparks	126.942,56 €	3.334,00 €	3. Rate		Haushaltsjahr 2022
5	DJK Ens Dorf Umbau/Sanierung Sportheim/Sportgelände	201.430,64 €	3.333,00 €	2. Rate		Haushaltsjahr 2022
6	Bildungshaus Kloster Ens Dorf Renovierungsarbeiten Jugendbildungshaus Kloster Ens Dorf (Antrag vom 19.03.2019)	37.784,68 € Höchstförderg. 7.556,94 €	3.333,00 €	2. Rate		Haushaltsjahr 2022
	Gesamtsumme:		19.859,01 €			

Satzung für die Volkshochschule Landkreis Amberg-Weizsach

Der Landkreis Amberg-Weizsach erlässt aufgrund des Art. 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKRO) folgende Satzung:

§ 1 Träger

Der Landkreis Amberg-Weizsach hat mit Beschluss des Kreistages vom 13.12.1993 den Betrieb der Kreisvolkshochschule übernommen. Diese führt den Namen "Volkshochschule Landkreis Amberg-Weizsach" (kurz "vhs Amberg-Weizsach") und hat ihren Sitz in Weizsach-Rosenberg. Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der Erwachsenenbildung des Landkreises Amberg-Weizsach.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Die Volkshochschule des Landkreises Amberg-Weizsach soll gemäß Art. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG) in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit Bildungsaufgaben im persönlichen, gesellschaftlichen, politischen und beruflichen Bereich wahrnehmen, die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten fördern sowie der Erziehung zu verantwortungsbewussten Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Volkshochschule des Landkreises Amberg-Weizsach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung. Zweck der Volkshochschule ist die Förderung von Volks- und Berufsbildung. Die Volkshochschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art sowie durch kulturelle und sportliche Veranstaltungen i.S.d. § 4 Nr. 22 UStG.
- (3) Die Mittel der Volkshochschule dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. Der Landkreis Amberg-Weizsach erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Volkshochschule.
- (4) Bei Auflösung der Volkshochschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Volkshochschule an den Landkreis Amberg-Weizsach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

**Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen
in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2021 gemäß Art. 82
Abs. 3 LkrO**

1. Stadtbau Amberg GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Die Gesellschaft kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Geschäftszweck (mittelbar und unmittelbar) dienlich sind.

Vom Stammkapital in Höhe von **15.888.000 €** hält der Landkreis seit dem 01. Januar 2006 einen Geschäftsanteil von **3.624.050 € (=22,81 %)** und die Stadt Amberg einen Geschäftsanteil von 12.263.950 € (=77,19 %).

Organe der Gesellschaft waren im Jahr 2021:

1. der Geschäftsführer, Herr Dipl.- Kfm. Maximilian Hahn
2. die Gesellschafterversammlung
3. der Aufsichtsrat

Das Gesellschafterstimmrecht beträgt:

Stadt Amberg:	70 %
Landkreis Amberg-Sulzbach:	30 %

Der Aufsichtsrat setzte sich im Jahr 2021 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Michael Cerny
Oberbürgermeister der Stadt Amberg
Vorsitzender

Richard Reisinger
Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach
Stellv. Vorsitzender

Dieter Amann
Stadtratsmitglied

Thomas Bärthlein
Stadtratsmitglied

Peter Dotzler
1. Bürgermeister der Gemeinde Gebenbach, Kreisrat

Winfried Franz
Kreistagsmitglied

Michael Schittko
Stadtratsmitglied

Helmut Wilhelm
Stadtratsmitglied

Gabriele Donhauser
Stadtratsmitglied

Brigitte Netta
Stadtratsmitglied

Josef Reindl
Kreistagsmitglied

Beteiligungen an anderen Unternehmen:

- 5,45 % an der Stadtbau Sulzbach-Rosenberg GmbH
- 3,83 % an der Gewerbebau Amberg GmbH

Der Jahresüberschuss der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2021 beträgt lt. Gewinn- und Verlustrechnung **2.387.412,51 €** (Vorjahr: **1.578.467,66 €**).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und anderen Kreditgebern verringern sich im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr um **4.158.629,58 €** auf **1.505.856,12 €** (Vorjahr: **5.664.485,70 €**). Im Jahr 2021 wurden Kreditaufnahmen in Höhe von **96.400 €** getätigt.

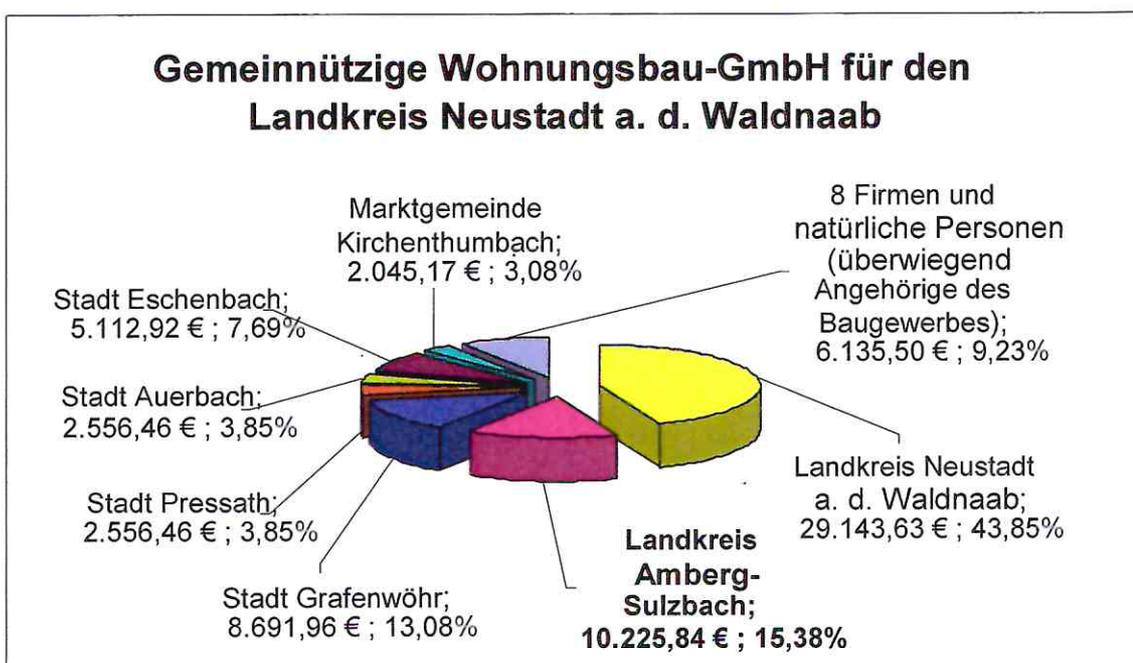
Die Bezüge der Geschäftsführung wurden für das Jahr 2021 mit 194.167 € angegeben. Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates betragen 18.390 €. Im Jahr 2021 wurden durchschnittlich 48 Mitarbeiter beschäftigt.

2. Gemeinnützige Wohnungsbau - GmbH für den Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

Vorrangiger Zweck der Gesellschaft ist eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsverorgung für breite Schichten der Bevölkerung (gemeinnütziger Zweck). Unter Berücksichtigung dieses vorrangig genannten Zweckes errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet die Gesellschaft Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar und unmittelbar) dienlich sind.

Das Stammkapital beträgt **66.467, 94 €** und verteilt sich auf folgende Gesellschafter:

Gesellschafter	Stammeinlage in €	Stammeinlage in %
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab	29.143,63 €	43,85%
Landkreis Amberg-Sulzbach	10.225,84 €	15,38%
Stadt Grafenwöhr	8.691,96 €	13,08%
Stadt Pressath	2.556,46 €	3,85%
Stadt Auerbach	2.556,46 €	3,85%
Stadt Eschenbach	5.112,92 €	7,69%
Marktgemeinde Kirchentumbach	2.045,17 €	3,08%
8 Firmen und natürliche Personen (überwiegend Angehörige des Baugewerbes)	6.135,50 €	9,23%
Summe	66.467,94 €	100,00%



Organe der Gesellschaft sind:

1. der Geschäftsführer, Herr Reinhard Hoffmann
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

Im Aufsichtsrat waren im Jahr 2020 folgende Mitglieder tätig:

Edgar Knobloch

Vorsitzender

1. Bürgermeister der Stadt Grafenwöhr

Peter Lehr
stellv. Vorsitzender
1. Bürgermeister der Stadt Eschenbach

Andreas Meier
Landrat des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Fritz Fürk
1. Bürgermeister der Marktgemeinde Kirchenthumbach a.D.

Werner Walberer
1. Bürgermeister der Stadt Pressath

Joachim Neuß
1. Bürgermeister der Stadt Auerbach

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beteiligungsberichtes wurden trotz Aufforderung noch keine Unterlagen zum Jahresabschluss 2021 durch die Gesellschaft vorgelegt.

Der Prüfbericht für das Jahr 2020 wurde durch die Gesellschaft nachgereicht. Dies geschah jedoch erst nach Beschlussfassung über den Beteiligungsbericht 2020 durch den Kreistag im Dezember 2021, so dass im folgenden ein Nachtrag zum Beteiligungsbericht 2020 erscheint.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020 weist einen Jahresüberschuss von **177.888,32 €** aus (Vorjahr: **265.036,81 €**). Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden zum Ende des Jahres 2020 in Höhe von **6.294.617,65 €** (Vorjahr: **5.904.124,53 €**). Dies bedeutet eine Steigerung um 390.493,12 € gegenüber dem Geschäftsjahr 2019. Hinsichtlich der Bezüge des Geschäftsführers wurde von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates betragen 193,00 €. Im Jahr 2020 wurden durchschnittlich 14 Mitarbeiter beschäftigt.

3. AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH Sulzbach-Rosenberg

Zweck des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen, sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Firma **AS Gründerpark Investitions GmbH & Co. KG** mit Sitz in Sulzbach-Rosenberg. An der Gesellschaft mit einem Stammkapital von **25.564,60 €** sind die Stadt Sulzbach-Rosenberg sowie der Landkreis Amberg-Sulzbach mit einem Geschäftsanteil von je 12.782,30 € beteiligt.

Organe der Gesellschaft waren im Jahr 2021:

1. die Geschäftsführerinnen Viola Götz und Angela Seidel
2. die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern der beiden Gesellschafter, Herrn 1. Bürgermeister Michael Göth für die Stadt Sulzbach-Rosenberg und Herrn Landrat Richard Reisinger für den Landkreis Amberg-Sulzbach, zusammen.

Der **Jahresüberschuss** im Geschäftsjahr 2021 beträgt nach Auskunft der Geschäftsführung **559,76 €** (Vorjahr: **518,07 €**).

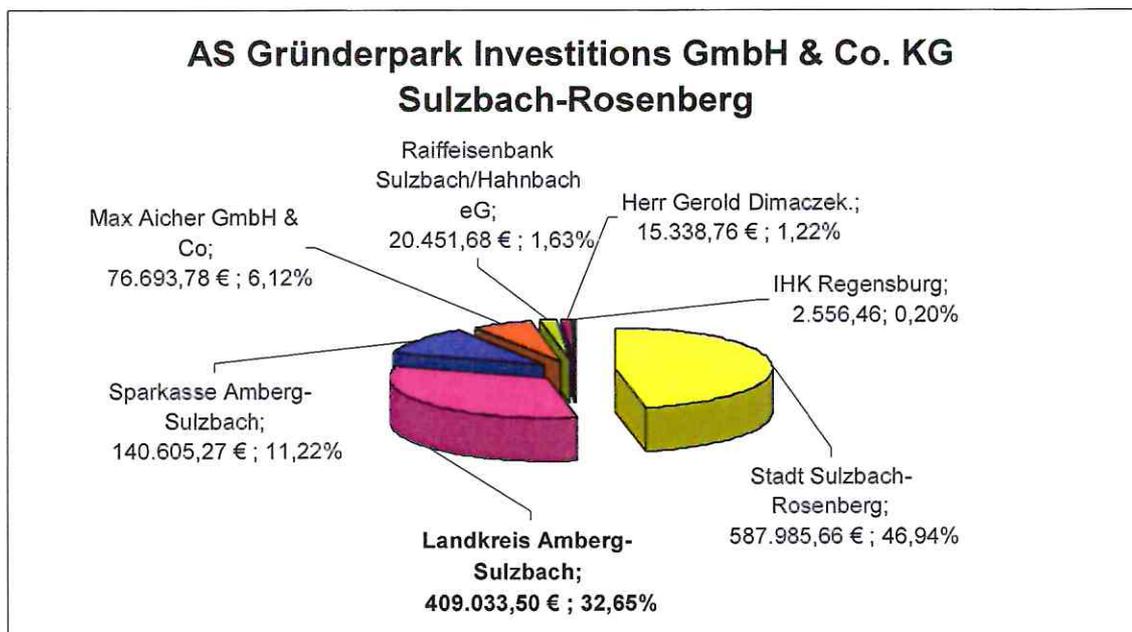
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden im Jahr 2021 nicht. Den beiden Geschäftsführerinnen werden keine Bezüge ausgezahlt.

4. AS Gründerpark Investitions GmbH & Co. KG Sulzbach-Rosenberg

Zweck des Unternehmens ist der Erwerb, die Errichtung, die Vermietung, die Unterhaltung und Verwaltung von Immobilien (insbesondere zum Betrieb eines Existenzgründerzentrums in der Stadt Sulzbach-Rosenberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach), sowie die Erbringung von Dienstleistungen für Existenzgründer. Die Gesellschaft erfüllt demnach die Aufgabe der Besitzgesellschaft für das Gründerzentrum Amberg-Sulzbach. Der Betrieb des Gründerzentrums wird seit dem 01. Januar 2007 durch das gemeinsame Kommunalunternehmen „Technologie- und Gründerzentrum Amberg-Sulzbach gKU“ wahrgenommen. Gewährträger sind die Stadt Sulzbach-Rosenberg und der Landkreis Amberg-Sulzbach. Der öffentliche Zweck des Gründerzentrums wird dadurch erfüllt, dass Existenzgründern und jungen Unternehmern durch Beratung und Unterstützung in allen Unternehmensfragen, Kontaktvermittlungen zu wichtigen Einrichtungen, Bereitstellung von Räumlichkeiten und Gemeinschaftseinrichtungen, zentralen Serviceleistungen und Empfangs-, Schreib- und Telefondienste die Startphase erleichtert und die Überlebenschancen erheblich gesteigert werden.

Das Gesamthandkapital beträgt **1.252.665,11 €** und war zum 31. Dezember 2021 auf folgende Kommanditisten verteilt:

Kommanditist	Einlage in €	Einlage in %
Stadt Sulzbach-Rosenberg	587.985,66 €	46,94%
Landkreis Amberg-Sulzbach	409.033,50 €	32,65%
Sparkasse Amberg-Sulzbach	140.605,27 €	11,22%
Max Aicher GmbH & Co	76.693,78 €	6,12%
Raiffeisenbank Sulzbach/Hahnbach eG	20.451,68 €	1,63%
Herr Gerold Dimaczek	15.338,76 €	1,22%
IHK Regensburg	2.556,46 €	0,20%
Summe	1.252.665,11 €	100,00%



Das Verhältnis der Stimmen der Gesellschafter entspricht dem Verhältnis ihrer Einlagen. Nachdem Gesellschafterbeschlüsse mindestens der einfachen Mehrheit aller bei der jeweiligen Abstimmung stimmberechtigter Kommanditisten bedarf, liegt bei Anwesenheit aller bzw.

zumindest der drei nach der Stadt Sulzbach- Rosenberg folgenden Kommanditisten, wie bisher noch keine Mehrheit der Stimmenanteile in der Gesellschafterversammlung bei der Stadt Sulzbach-Rosenberg.

Die persönlich haftende Gesellschafterin AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH mit Sitz in Sulzbach-Rosenberg ist am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt. Sie ist zur Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft berechtigt und verpflichtet und vertritt diese.

Organe der Gesellschaft waren im Jahr 2021:

1. die persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH mit den Geschäftsführern Viola Götz und Angela Seidel.
2. die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus den gesetzlichen bzw. bestellten Vertretern der Kommanditisten zusammen.

Der Jahresabschluss 2021 beinhaltet einen Jahresüberschuss von **9.914,72 €** (Vorjahr: **11.736,35 €**).

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden im Jahr 2021 nicht. Den beiden Geschäftsführerinnen werden keine Bezüge ausgezahlt.

Amberg, den 25.10.2022
Landkreis Amberg-Sulzbach



Richard Reisinger
Landrat